

alter Text

§ 7 Abs.4 Z.4

4. Bei Beamten der Verwendungsgruppen A, K_B, B, K₇ und K_{LZV} die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können; schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 7 Abs.7

(7) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 4 ausgeschlossen:

1. die Zeiten gemäß Abs. 4 Z. 1, wenn die Dienstleistung weniger als die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes betrug;
2. die Zeit, die gemäß Abs. 4 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat;
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, und nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBl. 2039, nicht anzuwenden;
4. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

§ 19 Abs.1 bis 3

(1) Beamte können über Antrag zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben.

(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesen Fällen auf die Hälfte, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.

(3) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf die Halbbeschäftigung anzuwenden.

neuer Text

§ 7 Abs.4 Z.4.

4. Bei Beamten der *Verwendungsgruppen A, K_B, B, K₇, K_{LZV}, K_S und K_{LK}* die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können; schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 7 Abs.7

(7) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 4 ausgeschlossen:

1. die Zeiten gemäß Abs. 4 Z. 1, wenn die Dienstleistung weniger als die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes betrug;
2. die Zeit, die gemäß Abs. 4 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat;
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach *§§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, nach §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBl.2039, nach §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr.651/1989, und nach §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050*, nicht anzuwenden;
4. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

§ 19 Abs.1 bis 3

(1) Beamte können über Antrag zur Hälfte *oder zu einem Viertel* vom Dienst freigestellt werden, wenn sie für ihr minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen haben.

(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesen Fällen *entsprechend der Dienstfreistellung*, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.

(3) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf *das Beschäftigungsauß* anzuwenden.

§ 26 Abs.3

(3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, versetzt, zugeteilt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den er aufgenommen wurde, verwendet werden. Beamte der Verwendungsgruppe K_{L2V} , K_{S4} , K_{L3} und K_{L3S} können in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den sie aufgenommen wurden, ohne Überstellung verwendet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sind, den Anforderungen des Dienstes im bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne aber dienstunfähig zu sein. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Beamte dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist.

§ 37 Abs.2

(2) Der Beamte hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs.1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 40 Abs.2 bis 5

(2) Einem besonders verdienten Beamten kann anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis, der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse oder der nächsthöhere Amtstitel seines Dienstzweiges verliehen werden.

(3) Beamte der Dienstklasse VIII des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, ihren Amtstitel auch nach einer Zuweisung zu einer anderen Dienststelle weiterzuführen.

(4) Der Beamte des Ruhestandes kann den Amtstitel oder die Funktionsbezeichnung führen, den oder die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis zu führen berechtigt war, jedoch mit dem Zusatz im Ruhestand (i.R.) oder im zeitlichen Ruhestand (i.z.R.).

(5) Wer unbefugt einen Amtstitel oder eine Funktionsbezeichnung führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Diese Strafen können bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände nebeneinander verhängt werden.

§ 26 Abs.3

(3) Der Beamte kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, versetzt, zugeteilt oder nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den er aufgenommen wurde, verwendet werden. Beamte der *Verwendungsgruppen* K_{S4} , K_S , K_{L2V} , K_{L4} , K_{L3} , K_{L3S} und K_{MF} können in einem anderen Dienstzweig als in dem, für den sie aufgenommen wurden, ohne Überstellung verwendet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sind, den Anforderungen des Dienstes im bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne aber dienstunfähig zu sein. Hierbei ist Voraussetzung, daß der Beamte dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist.

§ 37 Abs.2

(2) Der Beamte hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs.1 oder 2 des *Behinderten-einstellungsgesetzes*, BGBl.Nr.721/1988, sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 40 Abs.2 bis 5

(2) Weibliche Beamte können Amtstitel und Funktionsbezeichnungen nach den Bestimmungen des V. Teiles in der weiblichen Form führen.

(3) Einem besonders verdienten Beamten kann anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand, frühestens jedoch ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis, der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse oder der nächsthöhere Amtstitel seines Dienstzweiges verliehen werden.

(4) Beamte der Dienstklasse VIII des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, ihren Amtstitel auch nach einer Zuweisung zu einer anderen Dienststelle weiterzuführen.

(5) Der Beamte des Ruhestandes kann den Amtstitel oder die Funktionsbezeichnung führen, den oder die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis zu führen berechtigt war, jedoch mit dem Zusatz im Ruhestand (i.R.) oder im zeitlichen Ruhestand (i.z.R.).

(6) Wer unbefugt einen Amtstitel oder eine Funktionsbezeichnung führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Diese Strafen können bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände nebeneinander verhängt werden.

§ 42 Abs.1 lit.f

f) wenn der Gehalt zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 im Laufe des Urlaubsjahres

.....
wenn der Beamte in die Verwendungsgruppe K₃₄ eingereiht ist oder in der Verwendungsgruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13, in der Verwendungsgruppe K_{L3S} die Gehaltsstufe 16, in der Verwendungsgruppe K_{MF} die Gehaltsstufe 16 oder in der Verwendungsgruppe K_{L3} die Gehaltsstufe 17 erreicht, 264 Arbeitsstunden;

§ 42 Abs.9

(9) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs. 1 verringert sich der Erholungsurlaub auf die Hälfte des gebührenden Ausmaßes.

§ 44 Abs.4

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

§ 49 Abs.3

(3) Dem Beamten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat Dezember des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H.
a) des Dienstbezuges (§ 50 Abs. 6) im Monat Dezember und
b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 604/1987, Anspruch hat.
Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 19 zur Hälfte vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

§ 42 Abs.1 lit.f

f) wenn der Gehalt zuzüglich einer dem Beamten gebührenden Personalzulage und Zulage gemäß § 73 im Laufe des Urlaubsjahres

.....
wenn der Beamte in die Verwendungsgruppe K₃₄ eingereiht ist oder in *den Verwendungsgruppen K_{L2V} und K_S*, die Gehaltsstufe 13, in der Verwendungsgruppe K_{L3S} die Gehaltsstufe 16, in der Verwendungsgruppe K_{MF} die Gehaltsstufe 16 oder in der Verwendungsgruppe K_{L3} die Gehaltsstufe 17 erreicht, 264 Arbeitsstunden;

§ 42 Abs.9

(9) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs. 1 verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend der Dienstfreistellung.

§ 44 Abs.4

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß *§§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, gemäß §§ 15 bis 15 b des Nö Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des Nö Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050*, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

§ 49 Abs.3

(3) Dem Beamten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat Dezember des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H.
a) des Dienstbezuges (§ 50 Abs. 6) im Monat Dezember und
b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Beamte in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. *652/1989*, Anspruch hat.
Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 19 *teilweise* vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

§ 49 Abs.6 und 7

(6) Wenn der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt hat und vor deren Auszahlung gestorben ist, gebührt die Jubiläumsbelohnung seinem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand.

(7) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 114b), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 23) oder der Entlassung (§ 25) des Beamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs. 1) bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Strafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs.1) oder wenn gemäß § 99 von der Verfolgung oder vom Ausspruch einer Strafe abgesehen wurde, bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Dienstpflichtverletzung den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung.

§ 54 Abs.3

(3) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 oder nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 49 Abs.6, 7 und 8

(6) Wenn der Beamte nach Vollendung einer Dienstzeit von 20 Jahren aus den Gründen des § 21 Abs.1, § 21 Abs.2 lit.b oder lit.c erster Fall oder des Abs.3 lit.b in den dauernden Ruhestand versetzt wird, gebührt ihm eine Jubiläumsbelohnung wie bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, jedoch im Ausmaß von 1/25 pro Dienstjahr.

(7) Wenn der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt hat und vor deren Auszahlung gestorben ist, gebührt die Jubiläumsbelohnung seinem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand. *Diesen gebührt auch die Jubiläumsbelohnung nach Abs.6.*

(8) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 114b), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 23) oder der Entlassung (§ 25) des Beamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs. 1) bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Strafe den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 96 Abs.1) oder wenn gemäß § 99 von der Verfolgung oder vom Ausspruch einer Strafe abgesehen wurde, bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Dienstpflichtverletzung den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung.

§ 54 Abs.3

(3) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. *Karenzurlaubes nach §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, nach §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach §§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050, oder*

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

§ 56 Abs.1

(1) In berücksichtigungswürdigen Fällen können einem Beamten oder seinem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen unverzinsliche, binnen längstens zehn Jahren rückzahlbare Vorschüsse auf ihre Bezüge gewährt werden, wenn die von den monatlichen Bezügen im Abzugswege hereinzubringenden Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sind. Die Bewilligung eines drei Monatsbezüge übersteigenden Vorschusses kann von Sicherstellungen für den Mehrbetrag abhängig gemacht werden. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten selbst zustehenden Geldansprüche oder, wenn er gestorben ist, ein seinen Hinterbliebenen gebührender Versorgungsbezug (außerordentlicher Versorgungsbezug), nicht jedoch der Todesfallbeitrag, herangezogen werden.

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

§ 66 a

§ 66 a
Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
K _{S4} alle Gehaltsstufen	
K _{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 17	
K _{L3} alle Gehaltsstufen	
K _{L3S} alle Gehaltsstufen	
K _{MF} alle Gehaltsstufen	1.344,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen	
K _{L2V} ab Gehaltsstufe 18	1.707,--

§ 56 Abs.1

(1) In berücksichtigungswürdigen Fällen können einem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen unverzinsliche Vorschüsse auf ihre Bezüge gewährt werden. Die Vorschüsse sind durch Abzug von den monatlichen Bezügen binnen längstens zehn Jahren hereinzubringen und können von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten selbst zustehenden Geldansprüche oder, wenn er gestorben ist, ein seinen Hinterbliebenen gebührender Versorgungsbezug (außerordentlicher Versorgungsbezug), nicht jedoch der Todesfallbeitrag, herangezogen werden.

§ 60 Abs.2

Tabelle siehe Beilage

§ 66 a

§ 66 a
Allgemeine Dienstzulage

Dem Beamten gebührt monatlich entsprechend der Dienstklasse oder Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklassen I bis V	Schilling
Verwendungsgruppen	
K _{S4} alle Gehaltsstufen	
K _S bis einschließlich Gehaltsstufe 17	
K _{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 17	
K _{LK} alle Gehaltsstufen	
K _{L3} alle Gehaltsstufen	
K _{L3S} alle Gehaltsstufen	
K _{MF} alle Gehaltsstufen	1.344,--
Dienstklassen VI bis IX	
Verwendungsgruppen	
K _S ab Gehaltsstufe 18	
K _{L2V} ab Gehaltsstufe 18	1.707,--

§ 68 Abs.14

(14) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.

Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen, aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. Nr. 165/1977, oder Nö Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975, LGBl. 2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 68 Abs.14

(14) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung,
nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947 in der Fassung BGBl.Nr.322/1988,
dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152 in der Fassung BGBl.Nr.749/1988,
dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964 in der Fassung BGBl.Nr.614/1987,
dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989,
dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr.395/1974 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989,
dem Nö Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl.2040, sowie
nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963 in der Fassung BGBl.Nr.22/1964, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr.87 in der Fassung BGBl.Nr.342/1988,
4. die Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965 in der Fassung BGBl.Nr.73/1986,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.196/1988, und
6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung BGBl.Nr.627/1988.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 71 Abs.9

(9) Wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 30 Abs. 1) durch die Dauer von Außendiensttätigkeiten einschließlich der sonstigen Dienstleistungen überschritten, gebührt ohne Anordnung entweder eine Mehrdienstleistungsentschädigung (Sonn- und Feiertagsvergütung) oder ein Freizeitausgleich, soweit letzterer vom Beamten beantragt wird und dienstliche Interessen sowie Absatz 3 letzter Satz nicht entgegenstehen. In beiden Fällen hat die Abgeltung mit der Hälfte des nach Abs. 2 und 3 zustehenden Betrages oder des zeitlichen Ausmaßes der Außendiensttätigkeit zu erfolgen. Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes.

§ 80 Abs.7

(7) Im Falle einer Halbbeschäftigung nach § 19 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

§ 71 Abs.9

(9) Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonn- und Feiertagsvergütungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 40-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, jedoch nur in der Hälfte des nach Abs.2 und 3 zustehenden Betrages. Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes.

§ 80 Abs.7

(7) Im Falle einer *Teilbeschäftigung* nach § 19 ist der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrunde zu legen.

§ 83 Abs.5

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl.Nr. 165/1977, oder Nö Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975, LGBl. 2040, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 83 Abs.5

(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
 2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947 in der Fassung BGBl.Nr.322/1988, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152 in der Fassung BGBl.Nr.749/1988, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964 in der Fassung BGBl.Nr.614/1987, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr.395/1974 in der Fassung BGBl.Nr.651/1989, dem Nö Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl.2040, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963 in der Fassung BGBl.Nr.22/1964, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
 3. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr.87 in der Fassung BGBl.Nr.342/1988,
 4. die Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965 in der Fassung BGBl.Nr.73/1986,
 5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.Nr.196/1988, und
 6. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung BGBl.Nr.627/1988.
- Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 114 b Abs.4

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 117 Dienstzweig

6. Höherer Bau- und technischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektorstellvertreter"
Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter	"Straßenbaudirektor"

7. Höherer kulturtechnischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters	"Baudirektor-
Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter	"Straßenbau-
	direktor"

§ 114 b Abs.4

(4) Die Berufung gegen eine Suspendierung beziehungsweise gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat die Disziplinaroberkommission **innen zwei Monaten** ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 117 Dienstzweig

6. Höherer Bau- und technischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters ..	"Baudirektor-
	stellvertreter"
Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter	"Straßenbau-
	direktor"

Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters .. "Straßenbaudirektor-Stellvertreter"

7. Höherer kulturtechnischer Dienst

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Leiter	"Baudirektor"
Der mit der Koordinierung des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters ..	"Baudirektor-
	stellvertreter"
Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Leiter	"Straßenbau-
	direktor"

Der mit der Koordinierung des gesamten Straßenbau- und Erhaltungsdienstes beim Amt der NÖ Landesregierung beauftragte Vertreter des Leiters .. "Straßenbaudirektor-Stellvertreter"

27. Fürsorgehilfsdienst

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe,
Seniorenbetreuer der Niederösterreichischen Landesregierung *)	2. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, 3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder 4. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr.28.

32. Gehobener Fürsorgedienst

32. Gehobener Fürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_{LZV})

38. Anstaltsärztlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Assistenz der betreffenden Krankenanstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.
V	Oberarzt d.	
VI	Primararzt d. *)	
VII VIII	Wirklicher Hofrat d. **)	V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.

27. Fürsorgehilfsdienst

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe,
Seniorenbetreuer der Niederösterreichischen Landesregierung *)	2. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, 3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder 4. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr.28 <i>oder 43 mit absolvierter Ausbildung zum Stationsgehilfen.</i>

32. Gehobener Fürsorgedienst

32. Gehobener Fürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_S)

38. Anstaltsärztlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	<i>Assistent</i> der betreffenden Krankenanstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.
V	Oberarzt d.	
VI	Primararzt d. *)	
VII VIII	Wirklicher Hofrat d. **)	V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.

46. Gehobener Erzieherdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Erzieher der betreffenden Anstalt	A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie, 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,
8	Obererzieher d.	3. Reifeprüfung an der höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehr- anstalt für gehobene Sozial- berufe oder der Akademie für Sozialarbeit, 4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist, 5. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolg- reiche Beendigung eines drei- jährigen Lehrganges für Musik- therapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder 6. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebens- jahr zurückgelegte fachein- schlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzu- rechnen ist. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Er- zieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
14	Haupterzieher d.	

46. Gehobener Erzieherdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Erzieher der betreffenden Anstalt	A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie, 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,
8	Obererzieher d.	3. Reifeprüfung an der höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehr- anstalt für gehobene Sozial- berufe oder der Akademie für Sozialarbeit, 4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist, 5. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolg- reiche Beendigung eines drei- jährigen Lehrganges für Musik- therapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, 6. Erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebens- jahr zurückgelegte fachein- schlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzu- rechnen ist <i>oder</i> 7. Reife- und Befähigungs- prüfung an einer Bildungs- anstalt für Erzieher. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Er- zieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
14	Haupterzieher d.	

52. Kindergartenaufsichtsdienst

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Kindergarteninspektorin der Niederösterreichischen Landesregierung	<p>A: Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Hort-erzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen.</p> <p>V: Zehnjährige Verwendung, davon mindestens vier Jahre als Leiterin eines Kindergartens.</p>

52. Kindergartenaufsichtsdienst

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Kindergarteninspektorin der Niederösterreichischen Landesregierung	<p>A: 1. <i>Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder</i> 2. <i>Befähigungsprüfung für Kindergärten an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.</i></p> <p>V: Zehnjährige Verwendung, davon mindestens vier Jahre als Leiterin eines Kindergartens.</p>

53. Kindergartendienst

53. Kindergartendienst
(Verwendungsgruppe K_{L3})

ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Kindergärtnerin	1. Für Kindergärtnerinnen die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen.
10	Oberkindergärtnerin	2. Für Sonderkindergärtnerinnen die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen.

§ 150 Abs.5

(5) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H., gewährt werden.

§ 162 Abs.4

(4) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren, auf Trennungsgeld und Trennungszuschuß besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat; dies gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

53. Kindergartendienst

53. Kindergartendienst
(Verwendungsgruppe K_{Lx})

ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Kindergärtnerin	A: 1. <i>Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (Sonderkindergärtnerinnen) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder</i>
10	Oberkindergärtnerin	2. <i>Befähigungsprüfung für Kindergärten (Sonderkindergärten) an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.</i>

§ 150 Abs.5

(5) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, *gebührt ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen.*

§ 162 Abs.4

(4) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat; dies gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

§ 168
Trennungsgebühr

- (1) Verheiratete Beamte, die nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet hat oder wenn er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen. Entsteht die doppelte Haushaltsführung durch Gründung eines eigenen Hausstandes infolge Verehelichung nach der Versetzung des Beamten, so besteht kein Anspruch auf die Trennungsgebühr.
- (2) Die Führung eines doppelten Haushaltes ist anzunehmen, wenn der Beamte seine Wohnung im früheren Wohnort beibehalten und der Ehegatte dort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat.
- (3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 50 v. H. der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Beamte hat sich ständig zu bemühen, am Dienstort eine Wohnung zu erlangen. Gelingt ihm dies nicht, so kann ihm für höchstens weitere dreißig Monate die Trennungsgebühr im Ausmaß von 25 v. H. der Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt werden.
- (4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, so erhält der Beamte ohne Rücksicht, ob er tatsächlich das Massenbeförderungsmittel benützt, an Stelle der Trennungsgebühr für höchstens drei Jahre einen Trennungszuschuß. Dieser kann auch bei längerer Fahrzeit gewährt werden, wenn der Beamte keinen zweiten Haushalt im neuen Dienstort führt. Der Trennungszuschuß besteht aus
 - a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse von der Wohnung zur Dienststelle des Beamten, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber aus der gemäß Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr und
 - b) der Tagesgebühr gemäß Abs. 3, wenn der Beamte mehr als acht Stunden, oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs. 3, wenn er mehr als vier Stunden vom Wohnort abwesend ist. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.
- (5) Ein Anspruch auf Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß besteht nicht, wenn die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt ist.
- (6) Stirbt der Beamte, so findet § 149 Anwendung.
- (7) Für den Anspruch auf Trennungsgebühr und Trennungszuschuß während einer Dienstreise, Dienstzuteilung, eines Urlaubes, Krankenstandes und einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst gilt § 159 sinngemäß.
- (8) Mit der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß.

§ 168
Trennungszuschuß

- (1) Verheiratete Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort eine Trennungsgebühr.
- (2) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 75 % der Tages- und Nächtigungsgebühr, für weitere zwölf Monate 37,5 % der Tages- und Nächtigungsgebühr.

§ 168 a
Trennungszuschuß

- (1) Verheiratete Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort anstelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß, wenn
 - a) die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als vier Stunden beträgt und dem Beamten eine ununterbrochene, zwölfstündige Ruhezeit gewährleistet ist oder
 - b) die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt ist.
 Als Ruhezeit gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft und Abfahrt von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof. § 152 Abs.4 gilt sinngemäß.
- (2) Der Trennungszuschuß besteht aus
 - a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück und
 - b) für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 50 % der Tagesgebühr, für weitere zwölf Monate 25 % der Tagesgebühr.
- (3) Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach Abs.2 lit.a ersetzt.

§ 168 b
Gemeinsame Bestimmungen
für Trennungsgebühr und Trennungszuschuß

- (1) Als Versetzung gilt auch ein Dienstortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt.
- (2) Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß gebühren für jene Tage, an denen der Beamte Dienst leistet. Bei einer Dienstreise gilt § 159 Abs.2 sinngemäß.
- (3) Ein Anspruch besteht nicht, wenn
 - a) nach der Versetzung die Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes geringer sind als die Aufwendungen zum Erreichen des bisherigen Dienstortes sofern der Beamte nicht bereits Anspruch auf Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß hat oder
 - b) die Verehelichung nach der Versetzung erfolgt.
- (4) Der Anspruch erlischt, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten in den Dienstort übersiedelt.

§ 172

§ 172
Reisebeihilfe

(1) Den Beamten der im Abs. 3 angeführten Dienstzweige, die kein Reisepauschale beziehen und die überwiegend im Außendienst tätig sind, gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes eine monatliche Reisebeihilfe.

(2) Durch die Reisebeihilfe wird der Mehraufwand der vom Beamten in seinem Sprengel durchgeführten auswärtigen Dienstverrichtungen abgegolten.

(3) Die Reisebeihilfe gebührt den Beamten folgender Dienstzweige:

Nr. des Dienstzweiges	Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:	Dienststelle gemäß § 141 Abs.2:
19 (gehobener Forstauf-sichtsdienst)	Bezirksforst-inspektion	Forstauf-sichtsstation
32 (gehobener Fürsorgedienst)		Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist,
33 (Jugendfürsorge-dienst)	Niederösterreich und Wien	Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft
34 (Jugendfürsorge-35 hilfsdienst)		
72 (Straßen-, Brücken-meisterdienst)		
73 (Straßen-, Brücken-74 meisterhilfsdienst)		
75 (Straßen-, Brücken-76 baudienst),	Bereich der Straßen- oder	Straßen oder Brückenmeisterei
77 (Straßen-, Brücken-78 wärterdienst)	Brücken-meisterei	Straßenwärter: zugewiesene Dienststrecke; Straßen-meisterei, wenn keine Dienststrecke zugewiesen wurde. Brückenwärter: Brückenmeisterei
79		
80 (Kraftwagenlenker-81 dienst)	Niederösterreich und Wien	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist.

§ 172

§ 172
Reisebeihilfe

(1) Den in Absatz 2 angeführten Beamten gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für regelmäßig in Wien und Niederösterreich durchgeführte auswärtige Dienstverrichtungen eine monatliche Reisebeihilfe.

(2) Die Reisebeihilfe gebührt den Beamten folgender Dienstzweige:

Nr. des Dienstzweiges	Dienststelle gemäß § 141 Abs.2:
19	Forstaufsichtsstation
32 bis 35	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist, Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft
72 bis 74	Straßenmeisterei, Brückenmeisterei, Autobahnmeisterei, Autobahnbrückenmeisterei

(3) Für außerhalb der Länder Wien und Niederösterreich durchgeführte Dienstreisen erhält der Beamte Reisegebühren.

(4) Die Reisebeihilfe ist für jeden Tag des Anspruches auf Trennungsgeld (Trennungszuschuß) oder Zuteilungsgeld (Zuteilungszuschuß) um 1 % - höchstens um 20 % im Monat - zu kürzen.

(5) Für die Reisebeihilfe gilt § 157 Abs.2 sinngemäß.

(4) Führt der Beamte außerhalb des Sprengels, für den ihm Reisebeihilfe gebührt, auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hierfür Reisegebühren. Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte Reisebeihilfe dürfen soweit im § 173 Abs. 1 kein höherer Höchstbetrag bestimmt wird zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen. Eine Tagesgebühr ist auf den Höchstbetrag nicht anzurechnen, wenn anlässlich der auswärtigen Dienstverrichtung außerhalb des Sprengels eine Nächtigungsgebühr gebührt.

(5) Gebühren gemäß den §§ 158 und 168 sind auf den Höchstbetrag gemäß Abs. 4 nicht anzurechnen; die Reisebeihilfe ist jedoch für jeden Tag des Anspruches auf diese Gebühren um 1 v. H. -- höchstens um 20 v. H. im Monat -- zu kürzen.

(6) Für die Reisebeihilfe gilt § 157 Abs. 2 sinngemäß.

§ 173

§ 173
Höhe der Reisebeihilfe

(1) Die Beamten erhalten je nach ihrem Dienstzweig folgende Reisebeihilfe, ausgedrückt in einem Faktor (Vielfaches der Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2):

Nr. des Dienstzweiges	Reisebeihilfe
19	a) Faktor 11,6 bis 15.000 ha Waldbestand,
	b) Faktor 0,47 für je weitere angefangene 8.000 ha Waldbestand,
	c) Faktor 14 als Höchstbetrag.
32 bis 35	a) Faktor 9,4
	b) Faktor 0,67 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen im Sprengel von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden;
	c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).

§ 173

§ 173
Höhe der Reisebeihilfe

(1) Die Beamten erhalten je nach ihrem Dienstzweig folgende Reisebeihilfe, ausgedrückt in einem Faktor (Vielfaches der Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2):

Nr. des Dienstzweiges	Höhe der Reisebeihilfe
19	a) Faktor 12 b) Faktor 0,75 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 17. Tag, sofern bereits an 16 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden;
	c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).
	a) Faktor 9,4 b) Faktor 0,67 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als 4 Stunden ab dem 15. Tag, sofern bereits an 14 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als 4 Stunden täglich geleistet wurden;
32 bis 35	c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).

Nr. des Dienstzweiges	Reisebeihilfe
1. Leitender Straßenmeister an Großstraßenmeistereien und Brückenmeistereien:	
a) Faktor 15	bis 200 Straßenkilometer,
b) Faktor 0,35	für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer
c) Faktor 17	als Höchstbetrag.

2. Leitender Straßenmeister an Autobahnmeistereien:
- a) Faktor 11,6 bis 70 Straßenkilometer,
 - b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
 - c) Faktor 15 als Höchstbetrag.

3. Alle übrigen Straßenmeister:
- a) Faktor 10,4 bis 70 Straßenkilometer,
 - b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
 - c) Faktor 15 als Höchstbetrag.

1. Leitender Hilfsstraßenmeister an Großstraßenmeistereien.
- a) Faktor 13,5 bis 200 Straßenkilometer,
 - b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
 - c) Faktor 15,2 als Höchstbetrag.

2. Alle übrigen Hilfsstraßenmeister:
- a) Faktor 9,2 bis 70 Straßenkilometer,
 - b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer
 - c) Faktor 13,5 als Höchstbetrag.

Nr. des Dienstzweiges	Höhe der Reisebeihilfe
a) Faktor 9	
b) Faktor 0,75	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 13. Tag, sofern bereits an 12 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden;
72 bis 74	als Höchstbetrag (a und b).
c) Faktor 15	

(2) Sind die Beträge gemäß Abs.1 nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und höhere Restbeträge als volle Schilling anzusetzen.

(3) Benützt ein Beamter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt.

72

73 und 74

Nr. des
Dienst-
zweiges

Reisebeihilfe

Walzenführer:

- 75 und 66
- a) Faktor 0,51 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als vier Stunden,
 - b) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
 - c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).

-
- 77 bis 79
- a) Faktor 0,46 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als vier Stunden,
 - b) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
 - c) Faktor 10,2 als Höchstbetrag (a und b).

1. Kraftfahrzeuglenker im Straßenbau- und Erhaltungsdienst:

- a) Faktor 0,51 für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als vier Stunden,
- b) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
- c) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und b).

2. Alle übrigen Kraftfahrzeuglenker:

- 80 und 81
- a) Faktor 0,35 für je 100 als Lenker von Dienstkraftfahrzeugen gefahrene Kilometer (bis zu 50 km ab- und darüber aufgerundet) oder
 - b) Faktor 0,31 für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als vier Stunden bis acht Stunden und
 - Faktor 0,61 für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als acht Stunden

Nr. des
Dienst-
zweiges

Reisebeihilfe

je nachdem, ob der monatliche Gesamtbetrag gemäß lit.a oder lit.b höher ist,

- c) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
- d) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und c oder b und c).

(2) Sind die Beträge gemäß Abs. 1 nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und höhere Restbeträge als volle Schilling anzusetzen.

(3) Benützt ein Beamter mit Anspruch auf Reisebeihilfe ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt.

Artikel XXVI der Anlage B

Artikel XXVI

Für Beamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der §§ 168, 168 a, 168 b (Artikel I Z.37 der 3. DPL-Novelle 1990) eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) zusteht, bleibt die bisherige Regelung für diesen Anspruchsfall aufrecht. Über Antrag gilt jedoch die Neuregelung, wobei der Zeitraum, für den eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) bereits gewährt wurde, auf die Anspruchsdauer anzurechnen ist.

Artikel XXVII der Anlage B

Artikel XXVII

Die den Beamten der Verwendungsgruppen K_{S4}, K_{L2V} und K_{L3} als Teil des Monatsbezuges gemäß § 73 bewilligte Zulage gebührt letztmalig für den Monat August 1990.

Artikel XXVIII der Anlage B

Artikel XXVIII

Bedienstete des Dienstzweiges Nr.32 (Gehobener Fürsorgedienst), die als Anstellungserfordernis die Fürsorgerrinnenschule erfüllen, werden in jene Gehaltsstufe eingereiht, die sich aus dem um zwei Jahre verkürzten Zeitraum ab dem Stichtag ergibt.

Artikel XXIX der Anlage B

Artikel XXIX

*Für Beamte der Dienstzweige Nr.32 (Gehobener Fürsorge-
dienst), Nr.52 (Kindergartenaufsichtsdienst) und Nr.53
(Kindergartendienst), die sich am 1. September 1990 be-
reits im dauernden Ruhestand befinden, bleibt die zuletzt
ermittelte Ruhegenüßbemessungsgrundlage aufrecht. Dies
gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen sol-
cher Beamten sinngemäß. Der Ruhegenüß (Versorgungsgenüß)
ändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der Gehalt
der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.*

§ 60 Abs.2, alter Text

in der Ge- halts- stufe	K _{S4}	in der Verwendungsgruppe				aus 2. DPL-Novelle	
		(+Zu- lage gem. § 73) *)	K _{Lzv}	(+Zu- lage gem. § 73) *)	K _{Lz}	(+Zu- lage gem. § 73) *)	K _{Lzs} \sqrt K _{MF}
S c h i l l i n g							
1	19659	(819)	12450	(1479)	10702	(1195)	13000 13000
2	20205	(815)	12943	(1493)	11107	(1195)	13392 13392
3	20748	(821)	13435	(1530)	11485	(1271)	13784 13784
4	21295	(812)	13929	(1439)	11882	(1364)	14176 14176
5	21836	(1863)	14564	(1342)	12267	(1479)	14568 14568
6	23078	(1868)	15234	(1210)	12729	(1522)	14960 14960
7	24323	(1863)	15906	(1074)	13215	(1561)	15352 15352
8	25565	(1868)	16576	(943)	13717	(1603)	15855 15855
9	26810	(1863)	17250	(806)	14149	(1631)	16359 16359
10	28052	(1865)	17921	(674)	14711	(1481)	16863 16816
11	29295	(1865)	18595	(671)	15292	(1403)	17393 17513
12	30538	(1865)	19534	(674)	15762	(1386)	18083 18211
13	31781	(1865)	20476	(671)	16558	(1064)	18782 18910
14			21416	(807)	17388	(708)	19479 19612
15			22357	(940)	17874	(695)	20179 20309
16			23297	(1077)	18685	(698)	20876 21010
17			24239	(1209)	19491	(708)	21667 21704
18			25182	(1342)	20301	(710)	22626 22405
19			26121	(1477)	21113	(710)	23324 23102
20			27063	(1613)	21922	(714)	24023 23805
21			28002	(1747)	22706	(744)	24723 24503
22			28944	(1882)	23494	(769)	25422 25198

*) Siehe zu Art. I Z. 20 und zu Art. I Z. 40

§ 60 Abs.2, neuer Text

in der Gehalts- stufe	K_{sa}	K_s	K_{L2v}	K_{LK}	K_{L3}	K_{L3s}	KMF
	S c h i l l i n g						
1	21478	13929	13929	12483	11897	13000	13000
2	22020	14436	14436	12874	12302	13392	13392
3	22619	14965	14965	13265	12756	13784	13784
4	23207	15368	15368	13656	13246	14176	14176
5	24849	15906	15906	14047	13746	14568	14568
6	26146	16576	16444	14438	14251	14960	14960
7	27436	17524	16980	15210	14776	15352	15352
8	28733	18604	17519	15982	15320	15855	15855
9	30023	19684	18056	16653	15780	16359	16359
10	31317	20764	18595	17192	16192	16863	16816
11	32610	21844	19266	17695	16695	17393	17513
12	33903	22924	20208	18198	17148	18083	18211
13	35196	24004	21147	18722	17622	18782	18910
14		25084	22223	19246	18096	19479	19612
15		26164	23297	19769	18569	20179	20309
16		27244	24374	20633	19383	20876	21010
17		28324	25448	21499	20199	21667	21704
18		29404	26524	22361	21011	22626	22405
19		30484	27598	23223	21823	23324	23102
20		31564	28676	24086	22636	24023	23805
21		32644	29749	24950	23450	24723	24503
22		33724	30826	25813	24263	25422	25198